

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12756 –**

### **Steuerprüfungen bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister der Finanzen hat die verstärkte, verdachtsunabhängige Überprüfung von so genannten Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro gefordert. Laut Referentenentwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung“ sollen von der verstärkten Überprüfung vor allem Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, betroffen sein. Medienberichten zufolge, will der Bundesminister der Finanzen diesen Personenkreis künftig „ohne Anlass“ prüfen.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2006 die Bundesregierung kritisiert, Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro nur unzureichend zu überprüfen. Nachdem die Bundesregierung über nahezu drei Jahre hinweg keinen Handlungsbedarf erkennen konnte, stellt sich die Frage, welche Faktoren zu einer anderen Einschätzung der Lage seitens der Bundesregierung geführt haben.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Sachverhaltsaufklärung verbessert und damit ein Beitrag zur Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Steuervollzugs geleistet werden. Die Durchführung von Außenprüfungen wird danach künftig bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unabhängig von der Einkunftsquelle erleichtert. So bezieht sich Artikel 3 Nummer 3 und 5 des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes auf Personen, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Die Steuerverwaltung soll für diesen Personenkreis im Falle der Außenprüfung dieselben gesetzlichen Möglichkeiten erhalten wie bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften im Falle der Betriebsprüfung. Dabei soll eine Außenprüfung bei Personen mit einer Summe der positiven Überschusseinkünfte von mehr als 500 000 Euro – wie bisher –

mit vorheriger Prüfungsanordnung erfolgen können. Auf die bisher erforderliche Begründung nach § 193 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung könnte dann allerdings in Zukunft verzichtet werden.

1. Wie viele Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro gibt es in Deutschland, und wie hat sich deren Anzahl seit 1998 geändert?

Die entsprechenden Angaben zu Personen mit einem Einkommen von über 500 000 Euro können der nachfolgenden Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer  
Unbeschränkt Steuerpflichtige 1998

		1998		
		Steuerpflichtige	Einkommen in 1 000 €	Einkommensteuer in 1 000 €
Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 500 000 €	Grundtabelle	7 888	15 655 951	6 358 337
	Splittingtabelle	24 299	37 660 074	15 348 455
	<b>Insgesamt</b>	<b>32 187</b>	<b>53 316 025</b>	<b>21 706 792</b>
Steuerpflichtige insgesamt	Grundtabelle	12 661 510	235 053 925	55 429 276
	Splittingtabelle	14 260 756	508 872 802	114 580 793
	<b>Insgesamt</b>	<b>26 912 266</b>	<b>743 926 726</b>	<b>170 010 069</b>

Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer  
Unbeschränkt Steuerpflichtige 2001

		2001		
		Steuerpflichtige	Einkommen in 1 000 €	Einkommensteuer in 1 000 €
Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 500 000 €	Grundtabelle	8 166	12 443 259	5 348 758
	Splittingtabelle	24 968	32 622 399	13 983 053
	<b>Insgesamt</b>	<b>33 134</b>	<b>45 065 658</b>	<b>19 331 811</b>
Steuerpflichtige insgesamt	Grundtabelle	14 050 599	276 497 244	60 919 728
	Splittingtabelle	14 077 559	550 673 257	116 164 593
	<b>Insgesamt</b>	<b>28 128 158</b>	<b>827 170 501</b>	<b>177 084 321</b>

Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer  
Unbeschränkt Steuerpflichtige 2004

		2004		
		Steuerpflichtige	Einkommen in 1 000 €	Einkommensteuer in 1 000 €
Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 500 000 €	Grundtabelle	7 333	11 258 892	4 276 739
	Splittingtabelle	20 596	25 753 951	9 887 706
	<b>Insgesamt</b>	<b>27 929</b>	<b>37 012 843</b>	<b>14 164 445</b>
Steuerpflichtige insgesamt	Grundtabelle	18 569 874	339 076 322	71 355 291
	Splittingtabelle	14 636 074	562 328 893	109 485 120
	<b>Insgesamt</b>	<b>33 205 948</b>	<b>901 405 216</b>	<b>180 840 411</b>

2. Wie viele so genannte Außenprüfungen finden bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro statt, und wie hat sich die Zahl der jährlich durchgeführten Außenprüfungen bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro seit Beginn der 15. Legislaturperiode verändert?

Aufzeichnungen über Außenprüfungen bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro liegen der Bundesregierung nicht vor. Geführt werden allerdings Aufzeichnungen über durchgeführte Betriebsprüfungen bei Steuerpflichtigen mit so genannten bedeutenden Einkünften von mehr als 500 000 Euro. Zu Grunde gelegt wird dabei die Summe der positiven Überschusseinkünfte (Arbeitslohn, Zinsen, Mieten etc. abzüglich eventueller Werbungskosten) von mehr als 500 000 Euro – ohne Berücksichtigung von Verlusten oder anderen steuerlichen Abzugsposten. Gewinneinkünfte werden nicht miteinbezogen.

Jahr	Anzahl Betriebsprüfungen bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften
2006	1 543
2007	1 612
2008	1 770

3. Wie stellt sich die Anzahl der jährlich durchgeführten Außenprüfungen bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro bezogen auf die einzelnen Bundesländer dar, und wie hat sich diese Zahl bezogen auf die einzelnen Bundesländern seit Beginn der 15. Legislaturperiode verändert?
4. Wie hoch ist der Anteil der Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro bezogen auf die einzelnen Bundesländer, deren Angaben im Rahmen einer Außenprüfung kontrolliert wurden?

Die obersten Finanzbehörden der Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Arbeitsergebnisse der Außenprüfung nach einem abgestimmten Muster bis zum 31. März eines jeden Jahres mit. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Gesamtergebnis in einer zusammengefassten Veröffentlichung jährlich bekannt (§ 35 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung).

5. Hält die Bundesregierung es für angemessen, bei Personen mit einem Jahreseinkommen in Höhe einer halben Million Euro von „Einkommensmillionären“ zu sprechen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Der Begriff „Einkommensmillionär“ wird weder im Entwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes noch in dessen Gesetzesbegründung verwendet. Stattdessen spricht die Bundesregierung von „Steuerpflichtigen, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt“.

6. Ist die anlasslose Überprüfung von Personen verfassungskonform, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Überprüfung der Personengruppe, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, wird nicht anlasslos erfolgen und ist verfassungskonform.

Der – auch strafrechtlich sanktionierte – Steueranspruch des Staates begründet sich aus dem Umstand, dass der Betroffene am staatlichen Leben teilnimmt, ihm insbesondere Schutz, Ordnung und Leistungen der staatlichen Gemeinschaft zugute kommen. Deshalb darf ihm ein Anteil an den finanziellen Lasten zur Aufrechterhaltung des staatlichen Lebens auferlegt werden. Die Bemessung dieses Lastenanteils nach Maßstäben verhältnismäßiger Gleichheit erfordert die Angabe von Daten, die eine solche Gleichheit der Besteuerung ermöglichen. Von hier aus rechtfertigen sich – vorbehaltlich ihrer näheren Ausgestaltung – Offenbarungspflichten der Steuerpflichtigen sowie deren Verifizierung (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – BVerfGE – 67, 100, 143; BVerfGE 84, 239, 280).

So erfolgen Kontrollen über die Erfassung von Einkünften aus Kapitalerträgen grundsätzlich nur, wenn die Angaben der Steuerpflichtigen dazu veranlassen, weil die getätigten Angaben in sich unschlüssig oder widersprüchlich sind (vgl. BVerfGE 84, 239, 259). Das überwiegende Allgemeininteresse an der Offenlegung steuerlich erheblicher Angaben rechtfertigt den Informationseingriff und beschränkt insoweit das Grundrecht auf Datenschutz.

7. Sieht die Bundesregierung einen qualitativen Unterschied zwischen dem Steuerbetrug eines „Einkommensmillionärs“ und dem eines Normalverdieners, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Nein

8. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro, die eine seitens der Finanzbehörden nicht zu beanstandende Steuererklärung abgeben?

Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. In wie vielen Fällen haben die Finanzbehörden Kontoabfragen bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In der Statistik der Kontenabrufe nach § 93 Absatz 7 der Abgabenordnung wird das Einkommen des betroffenen Steuerpflichtigen nicht erfasst.

10. Mit welchen Mehreinnahmen rechnet die Bundesregierung im Falle der Einführung einer „anlasslosen“ Außenprüfung von Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro, und auf welchen Daten bzw. Informationen beruhen die Angaben der Bundesregierung?

Außenprüfungen werden nicht „anlasslos“ durchgeführt. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen. Ob und inwieweit es im Falle einer Außenprüfung zu Nachzahlungen kommt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

11. In wie vielen Fällen konnte eine Außenprüfung bei der vom Bundesminister der Finanzen als „Einkommensmillionäre“ bezeichneten Gruppe aufgrund des Fehlens einer geeigneten gesetzlichen Grundlage nicht durchgeführt werden, und auf welchen konkreten Daten und Informationen basiert die Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen, dass es hier einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt?

Angaben darüber, in wie vielen Fällen bei Steuerpflichtigen, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes – EStG – (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, eine Außenprüfung nicht durchgeführt werden konnte, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Feststellungen des Bundesrechnungshofs und seit 2006 gesondert geführte Aufzeichnungen zur Betriebsprüfungsstatistik haben ergeben, dass nur bei einem geringen Teil der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften (die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 EStG beträgt mehr als 500 000 Euro) Außenprüfungen durchgeführt werden und dass dadurch mit beträchtlichen Steuerausfällen zu rechnen sein dürfte.

12. Auf welche Summe belaufen sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuerausfälle bedingt durch falsche Steuererklärungen von Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 000 Euro?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die unterschiedliche Steuerehrlichkeit bei Personen mit einem Jahreseinkommen bis 50 000 Euro, bis 100 000 Euro, bis 200 000 Euro, bis 500 000 Euro bzw. über 500 000 Euro, und in wie vielen Fällen wurde bezogen auf die einzelnen Einkommensgruppen eine Nachforderung seitens der Finanzbehörden erhoben bzw. ein Verfahren wegen Steuerbetrugs bzw. -hinterziehung eingeleitet?

Die Bundesregierung hat darüber keine Erkenntnisse.

14. Welche Gründe haben das Bundesministerium der Finanzen daran gehindert, schon früher einen Gesetzentwurf zur anlasslosen Überprüfung so genannter Einkommensmillionäre vorzulegen, und bis wann werden die aktuellen Pläne nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen umgesetzt sein?

Außenprüfungen werden nicht „anlasslos“ durchgeführt. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen. Gesonderte Aufzeichnungen über Betriebsprüfungen bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften wurden erstmals in der Betriebsprüfungsstatistik für das Jahr 2006 erfasst. Mittlerweile liegen statistische Angaben für drei Jahre vor. Diese Ergebnisse wie auch der Bericht des Bundesrechnungshofes haben gezeigt, dass hier gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs und somit der Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich sind. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt. Das Gesetz soll noch vor Ablauf der Legislaturperiode verabschiedet werden.

15. Wie viel Prozent tragen Personen mit einem Jahreseinkommen in Höhe von über 500 000 Euro zu dem gesamten jährlichen Einkommensteueraufkommen bei, und wie hoch müsste der Anteil ausfallen, damit dieser nach Ansicht der Bundesregierung sozial gerecht wäre?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Danach beträgt das Steueraufkommen von Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 500 000 Euro rd. 14,2 Mrd. Euro. Dies entspricht rechnerisch einem Anteil von rd. 7,8 Prozent.

Soziale Gerechtigkeit lässt sich nicht an der Höhe eines bestimmten Anteils festmachen. Mit dem Gesetzentwurf soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet werden, insbesondere soll es keiner Personengruppe ermöglicht werden, sich der allen Steuerpflichtigen obliegenden, nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit bemessenen Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern entziehen zu können.



